

Satzung
über die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels der
Stadt Dingelstädt sowie der Wappen und Fahnen der Ortschaften
(Wappensatzung)

Gemäß § 7 Absatz 2, 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S.277,278), erlässt die Stadt Dingelstädt auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 22.09.2020 die Satzung über die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt Dingelstädt sowie der Wappen und Fahnen der Ortschaften (Wappensatzung).

§ 1
Führung und Verwendung des Wappens, der Flagge
und des Dienstsiegels der Stadt Dingelstädt

- (1) Die Stadt Dingelstädt führt nach § 2 der Hauptsatzung ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt Dingelstädt zeigt ein auf einem fünffach von Schwarz über Silber geteiltem Wellenfuß stehendes nach rechts verschobenes schwarz-silber geviertes Hochkreuz als Schildteilung. Oben rechts befindet sich in Silber ein sechsspeichiges rotes Rad und unten links in Silber eine bewurzelte grüne Eiche mit fünf grünen Eicheln, um deren Stamm ein goldener Ring frei schwebt. Die Felder oben links und unten rechts sind grün.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens (im Folgenden als Wappen bezeichnet), der Stadtflagge (im Folgenden als Flagge benannt) und des Dienstsiegels obliegt allein der Stadt Dingelstädt, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2
Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens,
der Stadtflagge und des Dienstsiegels durch Dritte

- (1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Stadt Dingelstädt durch andere Personen als die Stadt Dingelstädt ist ausgeschlossen.
- (2) Jede Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt Dingelstädt. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Wappens bei der Stadt Dingelstädt zu beantragen.
- (4) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.

- (5) Zuständig für die Genehmigung ist der Bürgermeister der Stadt Dingelstädt.
- (6) Die Verwendung des Wappens und der Flagge darf erst nach Vorlage der Genehmigung erfolgen.
- (7) Soweit das Wappen und die Flagge zur Ausschmückung von Festveranstaltungen der Stadt Dingelstädt benutzt wird, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (8) Die Verwendung des Wappens und der Flagge zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien und Wählervereinigungen, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge

- (1) Bei der Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung oder Verwechslungsmöglichkeit vermieden werden.
- (2) Die Genehmigung soll Vereinen und Firmen nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Dingelstädt haben oder in besonderer Beziehung zur Stadt Dingelstädt stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder beschädigt.
- (3) Gegenstände, auf denen das Wappen aufgetragen werden soll (z. B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (4) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Dauer von 5 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer erfordert. Erfolgt kein Widerruf, verlängert sich die Genehmigung automatisch fortlaufend um ein weiteres Jahr.

§ 4

Gebühr

Für die Genehmigung zur Verwendung des Wappens und der Flagge wird nach dem Abschnitt A, Punkt 1 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Dingelstädt eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist davon abhängig, ob die Verwendung des Wappens ideellen oder gewerblichen Zwecken dienen soll, und bei gewerblichen Zwecken auch vom Umfang und der Dauer der Nutzung. Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist abzusehen, wenn an der Verwendung ein öffentliches Interesse unverkennbar ist.

§ 5 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn;
- a. kein städtisches Interesse mehr vorliegt;
 - b. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden;
 - c. die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
 - d. die Gebühr nicht entrichtet wird.
- (2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens und der Flagge unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder Entschädigungsanspruch ist im Falle eines Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ein Stadtwappen, eine Flagge oder eines Siegels ohne Genehmigung verwendet.

Gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, 26.10.2020

Andreas Fernkorn

Andreas Fernkorn
Bürgermeister
der Stadt Dingelstädt



(Siegel)